

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**35. Jahrgang, Nr. 61, 11.11.2014**

**Ordnung zur Feststellung der  
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für den Masterstudiengang Film  
des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. November 2014**

**Ordnung zur Feststellung  
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für den Masterstudiengang Film  
des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. November 2014**

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), und
  - der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Film des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 18. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang Nr. 95 vom 20.12.2013), geändert durch Ordnung vom 5. November 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang Nr. 60 vom 11.11.2014),
- hat die Fachhochschule Dortmund gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ordnung vom 5. November 2014 die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommission
- § 4 Auswahl und Feststellungskriterien
- § 5 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Film des Fachbereiches Design setzt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Film den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen der Studienziele erwarten lässt.

## § 2

### Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Masterstudiengang Film des Fachbereiches Design aufnehmen wollen, jährlich einmal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus, die bis zum 15. Januar eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen muss.
- (2) Die Bewerbung erfolgt in der Regel online auf der Website der FH Dortmund durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber auszufüllendes Formular mit Angaben zur Person und über das Erststudium.

Die Bewerbung muss ein Portfolio mit eigenständigen Arbeitsproben, Filme und andere audiovisuelle Produktionen (Videokopie auf DVD, in zweifacher Ausfertigung), beinhalten.

- (3) Den Unterlagen ist eine Liste der eingereichten Arbeitsproben sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- (4) Das Portfolio mit den Arbeitsproben wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Für die Abholung des Portfolios setzt der Fachbereich Design eine Frist von einem Monat. Ein nicht abgeholtes Portfolio wird nach Ablauf der gesetzten Frist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.
- (5) Die Einreichung der Arbeitsproben ist auf CD oder DVD möglich. Digitale Datenträger sind allerdings nur dann zulässig, wenn deren Inhalte über diese digitalen Medien auch präsentierbar sind. Web-Seiten sollen offline angeliefert werden. Dynamische Web-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Filmbeispiele sollen als Videokopie auf CD-ROM oder DVD (bzw. auf einmal beschreibbaren Digitalmedien) eingereicht werden. Den digitalen Datenträgern und den Web-Seiten sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis beizufügen.

## § 3

### Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund eine Kommission gebildet.

- (2) Der Kommission gehören drei Mitglieder an, wobei zwei Mitglieder Professorinnen oder Professoren sein sollen. Sie sollen aus dem Kreis der Lehrenden im Bachelorstudiengang Film & Sound und im Masterstudiengang Film ausgewählt werden und werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Kommission werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 4**

##### **Auswahl und Feststellungskriterien**

- (1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden nach Kriterien konzeptioneller Kompetenz, künstlerisch gestalterischer Kreativität, filmischer Lösungskompetenz und organisatorischer und moderativer Kompetenz bewertet.
- (3) Zur Verstärkung der Meinungsbildung kann die Kommission die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Kolloquium einladen, um die bisher gewonnenen Eindrücke zu überprüfen und zu vertiefen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kolloquium auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Nach den in Absatz 2 genannten Kriterien formuliert die Kommission eine Beurteilung. Sie resultiert in jeweils eine Note, die die Mitglieder der Kommission für die Arbeitsproben nach Absatz 2 und die Projektskizze nach Absatz 3 einzeln vergeben. Die Notenskala reicht von 1 bis 5. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Aus den Einzelnoten gemäß Absatz 4 Satz 2 wird eine Durchschnittsnote, aus den Durchschnittsnoten der Kommissionsmitglieder eine Gesamtdurchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### **§ 5**

##### **Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 4 Abs. 5 eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens besser als gut (1,7) erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt.

#### **§ 6**

##### **Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung und die Einzelnoten der Kommissionsmitglieder sowie die Gesamtdurchschnittsnote nach § 4 Abs. 5 ersichtlich sein müssen.

**§ 7****Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden durch Bekanntgabe der Gesamtdurchschnittsnote begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 8****Wiederholung des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

**§ 9****Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung**

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang Film. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung eines Dienstes gemäß § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Neben der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zum Masterstudiengang Film am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund werden keine Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

**§ 10****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 22.10.2014 sowie des Rektorats vom 04.11.2014.

Dortmund, den 6. November 2014

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Prof. Martin Middelhauve